



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.8.2015
C(2015) 5349 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 3.8.2015

**über das Jahresaktionsprogramm 2015 für die Republik Malawi
zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 3.8.2015

über das Jahresaktionsprogramm 2015 für die Republik Malawi zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/322 des Rates vom 2. März 2015 über die Durchführung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds, insbesondere auf Artikel 26,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Rahmen des 11. Europäischen Entwicklungsfonds das Nationale Richtprogramm für die Zusammenarbeit zwischen der Republik Malawi und der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020¹ genehmigt, in dem unter den Punkten 1.2 und 3 die folgenden Prioritäten genannt werden: i) Governance, ii) nachhaltige Landwirtschaft und iii) Sekundarbildung und berufliche Bildung.
- (2) Mit dem im Rahmen des 11. EEF² zu finanzierenden Jahresaktionsprogramm werden folgende Ziele verfolgt: i) Unterstützung des von der malawischen Regierung verfolgten Ziels, die Armut durch eine nachhaltige landwirtschaftliche Entwicklung durch Verbesserung des Zugangs der ländlichen Bevölkerung zu Märkten und sozialen Dienstleistungen zu mindern und ii) Beitrag zur Stärkung des malawischen Bildungssektors und seiner Kapazität, den Bedarf der Wirtschaft an qualifizierten Jugendlichen durch Ausweitung und Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs aller Gruppen zu einer integrativen qualitativ hochwertigen Bildung zu decken.
- (3) Die Maßnahme „Programm für Qualifizierung und technische Bildung (Skills and Technical Education Program – STEP)“ zielt auf eine Stärkung des Berufsbildungssektors und seiner Fähigkeit ab, dem Bedarf der Wirtschaft an qualifizierten Fachkräften gerecht zu werden, indem die berufliche Bildung unter besonderer Berücksichtigung gerechter Bildungschancen bei einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis ausgebaut und verbessert wird. Die Maßnahme wird für Zuschüsse und Dienstleistungsverträge im Wege der direkten Mittelverwaltung für Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge im Wege der indirekten Mittelverwaltung mit der UNESCO und der Regierung von Malawi durchgeführt.
- (4) Die Maßnahme „Verbesserung der Sekundarbildung in Malawi (ISEM)“ zielt darauf ab, den gleichberechtigten Zugang zur Sekundarbildung zu verbessern, die Qualität

¹ K(2014)3607.

² Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet (ABl. L 210 vom 6.8.2013).

und Relevanz der Sekundarbildung zu steigern und die Führungs- und Managementkapazitäten in der Sekundarbildung auf Ebene der Regionen, der Distrikte und der einzelnen Schulen auszubauen. Die Maßnahme wird für Zuschüsse und Dienstleistungsverträge im Wege der direkten Mittelverwaltung und für Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge und Leistungsprogramme im Wege der indirekten Mittelverwaltung mit der Regierung von Malawi durchgeführt.

- (5) Die Maßnahme „Programm zur Verbesserung der ländlichen Straßen in Malawi (RRIMP)“ zielt auf die Verbesserung des Zugangs der ländlichen Bevölkerung, insbesondere der Kleinbauern, zu wirtschaftlichen und sozialen Ressourcen ab; dies soll durch die Verbesserung, Instandsetzung und nachhaltige Wartung von Straßen in ländlichen Gebieten geschehen. Sie wird im Wege der indirekten Verwaltung mit der Weltbank und der Regierung von Malawi durchgeführt.
- (6) Es muss ein Finanzierungsbeschluss gemäß den Bestimmungen des Artikels 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012³ der Kommission erlassen werden, der aufgrund von Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 2015/323 Anwendung findet.
- (7) Es muss ein Arbeitsprogramm für Zuschüsse gemäß den detaillierten Bestimmungen des Artikels 128 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und des Artikels 188 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 angenommen werden. Das Arbeitsprogramm ist diesem Beschluss beigefügt (Anhänge 1 und 2 Abschnitt 5.4.1).
- (8) Die Kommission sollte den in diesem Beschluss genannten Einrichtungen – vorbehaltlich des Abschlusses einer Übertragungsvereinbarung – Haushaltsvollzugsaufgaben im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung übertragen. Der zuständige Anweisungsbefugte hat sich im Einklang mit Artikel 60 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 zu vergewissern, dass diese Einrichtungen ein Niveau des Schutzes der finanziellen Interessen der Union gewährleisten, das dem für die Verwaltung von Unionsmitteln durch die Kommission erforderlichen Niveau entspricht. Die UNESCO und die Weltbank werden derzeit der Bewertung nach Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 unterzogen. Unter Vorwegnahme der Ergebnisse dieser Bewertung vertritt der zuständige Anweisungsbefugte die Auffassung, dass diesen Einrichtungen aufgrund der positiven Bewertung nach der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates⁴ und der langjährigen reibungslosen Zusammenarbeit Haushaltsvollzugsaufgaben übertragen werden können.
- (9) Die Kommission sollte dem in diesem Beschluss genannten Partnerland – vorbehaltlich des Abschlusses einer Finanzierungsvereinbarung – Haushaltsvollzugsaufgaben im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung übertragen. Im Einklang mit Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, der aufgrund von Artikel 17 und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/323 anwendbar ist, muss der zuständige Anweisungsbefugte dafür sorgen, dass Maßnahmen getroffen werden, um die Durchführung der übertragenen Aufgaben

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

⁴ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

zu überwachen und zu unterstützen. Eine Beschreibung dieser Maßnahmen und der übertragenen Aufgaben ist in den Anhängen dieses Beschlusses enthalten.

- (10) Die Zahlung etwaiger Verzugszinsen muss auf der Grundlage des Artikels 92 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Rates und des Artikels 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 gestattet werden, die aufgrund von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2015/323 Anwendung finden.
- (11) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für den Europäischen Entwicklungsfonds, der eingesetzt wurde mit Artikel 8 des Internen Abkommens zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet⁵ –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Annahme der Maßnahme

Das in den Anhängen beschriebene Jahresaktionsprogramm 2015 für die Republik Malawi zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds wird genehmigt.

Das Programm umfasst folgende Maßnahmen:

- Anhang 1: Programm für Qualifizierung und technische Bildung (STEP)
- Anhang 2: Verbesserung der Sekundarbildung in Malawi (ISEM)
- Anhang 3: Programm zur Verbesserung der ländlichen Straßen in Malawi (RRIMP)

Artikel 2

Finanzbeitrag

Der Höchstbeitrag der Europäischen Union zur Durchführung des in Artikel 1 genannten Programms beläuft sich auf 103 600 000 EUR zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds.

Der in Absatz 1 genannte Finanzbeitrag kann auch Verzugszinsen decken.

Artikel 3

Durchführungsmodalitäten

Die Haushaltsvollzugsaufgaben im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung können vorbehaltlich des Abschlusses der entsprechenden Vereinbarungen den in den Anhängen genannten Einrichtungen übertragen werden.

Im Abschnitt „Implementation“ (Durchführung) der Anhänge zu diesem Beschluss sind die Elemente aufgeführt, die nach Artikel 94 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 erforderlich sind.

⁵ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

Artikel 4

Nicht substanzielle Änderungen

Mittelerhöhungen oder Mittelsenkungen von bis zu 10 Mio. EUR, die 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Beitrags nicht übersteigen, oder kumulierte Änderungen der Mittelzuweisungen für die einzelnen Maßnahmen, die insgesamt 20 % dieses Beitrags nicht übersteigen, sowie Verlängerungen der Durchführungsfrist gelten im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der delegierten Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1268/2012 als nicht substanziell, wenn sie die Art und die Ziele der Maßnahmen nicht wesentlich beeinflussen

Der zuständige Anweisungsbefugte kann solche nicht substanziellen Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit beschließen.

Geschehen zu Brüssel am 3.8.2015

*Für die Kommission
Neven MIMICA
Mitglied der Kommission*